Gegen das Volksbegehren Artenvielfalt wird vorgebracht, dass dieses zwar vielleicht gut gemeint sei, sich der Gesetzesentwurf aber vor allem gegen Landwirte richten würde.

Mit diesem Infoblatt gehen wir einem der vorgebrachten Argumente näher auf den Grund.



Behauptet wird:

"Das Volksbegehren enthält nur Auflagen für Landwirte – alle anderen Verursacher des Artenschwundes kommen dagegen ungeschoren davon."

Fakt ist:

Diese Behauptung ist falsch. Das Volksbegehren richtet sich nicht an einzelne Bauern und Bäuerinnen. Das Begehren verpflichtet vielmehr die Landesregierung, die im Gesetzenentwurf enthaltenen Ziele und Vorgaben umzusetzen.

Sie muss z. B. dafür sorgen, dass der Anteil der biologisch bewirtschafteten Fläche zunimmt, oder dass in Zukunft 10 % des Grünlandes so spät gemäht werden, dass sie sich zu Blühflächen entwickeln können. Hierzu wird der Staat eigene Flächen einsetzen, vor allem aber auch entsprechende Angebote an die Landwirte richten. Für die Landwirtschaft sind die Leistungen freiwillig; sie müssen daher vom Staat ausreichend gut dotiert werden, um die geforderten Ziele zu erreichen.

Für Volksbegehren setzt die bayerische Verfassung einen sehr engen Rechtsrahmen. Ein Begehren darf zum Beispiel keine Vorgaben für Haushaltsmittel machen, denn die Hoheit über den Etat hat der bayerische Landtag. Daher besteht das Volksbegehren aus einem Gesetzentwurf und macht keine eigenen Angaben zu Förderungen und Mittelausstattung,

Das außerdem geltende "Kopplungsverbot" bewirkt darüber hinaus, dass in dem Begehren nicht alle Verursacher eines Problems angesprochen werden können. In einem Volksbegehren sind nur Veränderungen in einem Gesetz erlaubt – im vorliegenden Fall ist dies das Naturschutzgesetz. "Flächenverbrauch" oder "Verkehr" können im Naturschutzgesetz nicht geregelt werden. Auch Vorgaben für Privatgärten können hier kaum integriert werden. Hätten die InitiatorInnen die Regelung dieser Inhalte versucht, hätte das bayerische Innenministerium das Volksbegehren gestoppt.

Gleichwohl sollte das Begehren auch als Aufforderung an alle verstanden werden, im eigenen Bereich zum Erhalt der Artenvielfalt beizutragen – zum Beispiel durch eine geeignete Gestaltung und Pflege des eigenen Gartens, oder durch den Einkauf von Lebensmitteln aus biologischer Erzeugung.